

Statutenrevision 2019

Gegenüberstellung alte und neue Statuten



Art. 1 – Name, Sitz

*Der Skiclub Goldingen (nachfolgend SCG),
gegründet am 8. März 1936, ist ein Verein nach
Schweizerischem Recht und untersteht den
Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in
Goldingen SG.*

*Der Skiclub Goldingen (nachfolgend SCG),
gegründet am 8. März 1936, ist ein Verein nach
Schweizerischem Recht und untersteht den
Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in
Goldingen (Gemeinde Eschenbach SG).*

Art. 2 – Haftung

Für die Verbindlichkeit des SCG haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 2 – Haftung, Nachschusspflicht

*Für die Verbindlichkeit des SCG haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung **und eine Nachschusspflicht** von Vereinsmitgliedern sind ausgeschlossen.*

Art. 3 - Zweck

Der SCG bezweckt die Förderung und Verbreitung des Ski-, Snowboardsportes und anderen verwandten Sportarten. Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit, die Organisation von Wettkämpfen und Kursen, die Unterstützung der Leistungssportler und der dafür auszubildenden Trainer sind die wichtigsten Aufgaben des Vereins. Der SCG ist politisch und konfessionell neutral.

*Der SCG bezweckt die Förderung und Verbreitung **des Skisportes** und anderen verwandten Sportarten. Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit, die Organisation von Wettkämpfen und Kursen, die Unterstützung der Leistungssportler und der dafür auszubildenden Trainer sind die wichtigsten Aufgaben des Vereins. Der SCG ist politisch und konfessionell neutral.*

Art. 4 - Mitgliedschaft

Der Verein ist dem Zürcher Ski-Verband (ZSV) und dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) angeschlossen. Der SCG ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und ZSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

Der SCG gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband ZSV an. Der SCG ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem ZSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

Art. 5 - Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) *Aktivmitglieder*
- b) *Freimitglieder*
- c) *Ehrenmitglieder*
- d) *Mitglieder der Jugendorganisation*
- e) *SCG-Passivmitglieder*
- f) *SCG-Gönner*

Der Verein besteht aus:

- *Aktivmitglieder*
 - *Junior*
 - *Senioren*
 - *Freimitglieder (bis 30.04.2017)*
- *SCG-Ehrenmitglieder*
- *Mitglieder der Jugendorganisation **Ski Team***
- ~~*SCG-Passivmitglieder*~~
- *SCG-Gönner*

Art. 6 – Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Clubmitglieder ab dem 15. Altersjahr und gehören bis sie das 19. Altersjahr erreicht haben der Swiss-Ski-Kategorie Junioren an. Nach dem 19. Altersjahr gehört das Clubmitglied zur Swiss-Ski-Kategorie Senioren.

Aktivmitglieder erhalten nach 25-jähriger Mitgliedschaft eine Anerkennung als Swiss-Ski Veteran.

Junioren sind Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr und gehören bis sie das 20. Altersjahr vollendet haben dieser Swiss-Ski-Kategorie an.

Nach dem 20. Altersjahr gehört das Aktivmitglied zur Swiss-Ski-Kategorie Senioren.

Aktivmitglieder erhalten nach 25-jähriger (Silberabzeichen) und nach 40-jähriger (Goldabzeichen, bisher Freimitglied) Mitgliedschaft eine Anerkennung von Swiss-Ski. . Ab dem 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen.

Art. 7 – Freimitglieder

Nach 40-jähriger Mitgliedschaft bei Swiss-Ski werden Aktivmitglieder zu Freimitgliedern. Sie sind von Club- und Verbandsbeiträgen befreit.

Begründung:

Der bestehende Art. 7 – Freimitglieder wird in den neuen Art. 6 - Aktivmitglieder integriert.

Art. 8 - Ehrenmitglieder

Wer sich im Club in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Clubbeitrag befreit. Ihnen stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie Aktivmitgliedern.

Art. 7 – SCG-Ehrenmitglieder

Wer sich im Club in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum SCG-Ehrenmitglied ernannt werden. SCG-Ehrenmitglieder sind vom Clubbeitrag befreit. Ihnen stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie Aktivmitgliedern.

Art. 9 - Mitglieder der Jugendorganisation

Mitglied bei der Jugendorganisation können Mädchen und Knaben bis zum 14. Altersjahr werden, die Freude am Ski- oder Snowboardsport haben. Über Aufnahme entscheidet der JO-Leiter. Dem Mitglied der Jugendorganisation steht der Austritt jederzeit frei. Sie sind von den Vereinsbeiträgen im Sinne dieser Statuten befreit. Sie haben an Versammlungen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 - Mitglieder der Jugendorganisation **Ski Team**

*Mitglied bei der Jugendorganisation **Ski Team** können Mädchen und Knaben **bis und mit 15. Altersjahr** werden, die Freude am **Skisport** haben. Über **die** Aufnahme entscheidet **die Leitung des Ski Teams**. Dem Mitglied der Jugendorganisation **Ski Team** steht der Austritt jederzeit frei. Sie sind von den Vereinsbeiträgen im Sinne dieser Statuten befreit. Sie haben an Versammlungen kein Stimm- und Wahlrecht.*

Art. 10 – SCG-Passivmitglieder

SCG-Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, die den SCG bei der Sportförderung unterstützen will. Sie besitzen im SCG keine Rechte und Pflichten, respektive kein Stimm- und Wahlrecht.

Begründung:

SCG-Passivmitglieder werden neu zu SCG-Gönner umbenannt. Siehe Art. 9 SCG-Gönner.

Art. 10 – SCG-Gönner

SCG-Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den SCG mit freiwilligen Beiträgen in beliebiger Höhe unterstützen. Sie besitzen im SCG keine Rechte und Pflichten, respektive kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 – SCG-Gönner

➤ **Keine Änderungen.**

Neuer Art. 10 - Aufnahme

aus früherem Art. 6 Aktivmitglieder:

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, welche die statutarischen Bestimmungen von Swiss-Ski erfüllt. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

*Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, welche die statutarischen Bestimmungen von Swiss-Ski erfüllt. Die Anmeldung erfolgt **mündlich oder** schriftlich **mittels Beitrittsformular** beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.*

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes ZSV. Das Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme in den SCG damit einverstanden, dass der Skiclub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes ZSV übermittelt.

Neuer Art. 11 - Wechsel

Der Wechsel von der Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Art. 13 – Erlöschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.

Art. 12 – Erlöschung

➤ **Keine Änderungen.**

Art. 14 – Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten ordentlicher Weise auf Ende eines Vereinsjahres (Art. 18).

Art. 13 – Austritt

Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis Ende eines Vereinsjahres am 30. April einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 15 – Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCG trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 14 – Ausschluss

➤ **Keine Änderungen.**

Art. 16 – Rechte

Die Mitglieder des SCG haben das Recht an Vereinsversammlungen vom Stimm- und Wahlrecht gebrauch zu machen.

Die Mitglieder profitieren von den Vergünstigungen des Swiss-Ski, des ZSV und des SCG.

Art. 15 – Rechte

Die Mitglieder des SCG haben das Recht an Vereinsversammlungen vom Stimm- und Wahlrecht gebrauch zu machen.

*Die Mitglieder profitieren von den Vergünstigungen **von** Swiss-Ski, des ZSV und des SCG.*

Art. 17 – Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Clubmitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 50.00. Die Mitglieder des SCG sind ferner gehalten, das Ansehen und Interesse des Vereins zu wahren.

Art. 16 – Pflichten

*Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Clubmitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 50.00. **Des Weiteren sind die Clubmitglieder zusätzlich verpflichtet, die Jahresbeiträge von Swiss-Ski und dem ZSV zu entrichten.***

Die Mitglieder des SCG verpflichten sich, an dem vom SCG organisierten Veranstaltungen mitzuhelfen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie das Ansehen und Interesse des Vereins zu wahren.

Art. 18 – Organe

Die Organe des SCG sind:

- a) *Hauptversammlung*
- b) *Vereinsversammlung*
- c) *Vorstand*
- d) *Revisoren*

Art. 17 – Organe

Die Organe des SCG sind:

- *Hauptversammlung*
- *Vereinsversammlung / Herbstversammlung*
- *Vorstand*
- *Rechnungsrevisoren*

Art. 19 – Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 18 – Vereinsjahr

➤ **Keine Änderungen.**

Art. 20 – Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SCG. Sie findet in der Regel im Monat Mai statt.

Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revision
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliedschaftskategorien
- g) Errichten und Auflösung von Fonds
- h) Festsetzung allfälliger Entschädigungen der Vorstandsmitglieder
- i) Statutenrevisionen
- j) Fusion oder Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen, wenn die Statuten es vorschreiben oder wenn er es für nötig erachtet. Ein Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder kann unter der Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

Art. 19 – Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SCG. Sie findet in der Regel im Monat Juni statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden.

Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevision
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- Ernennung von SCG-Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliedschaftskategorien
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet.

Art. 21 – Vereinsversammlung

Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Bedürfnis Vereinsversammlungen statt. Sie werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung kann, aber muss nicht, schriftlich erfolgen. Ordentlicherweise hat im Monat November eine Vereinsversammlung (Herbstversammlung) stattzufinden. An dieser geben die einzelnen Ressortchefs einen kurzen Rück- und Ausblick über die Aktivitäten.

Art. 20 – Vereinsversammlung

Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Bedürfnis Vereinsversammlungen statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor einer Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden.

Neuer Art. 21 - Herbstversammlung

Die Herbstversammlung findet in der Regel im Monat November statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Herbstversammlung unter Angabe der Traktanden.

An dieser geben die einzelnen Ressortchefs einen kurzen Rück- und Ausblick über die Aktivitäten.

Die Herbstversammlung entscheidet im Wesentlichen über folgende Vereinsgeschäfte:

- Festlegung Winter- und Sommerprogramm
- Beschlussfassung über Anträge

Art. ~~21~~ – Anträge

Anträge können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Vorzugsweise sind Anträge über Beschlüsse an der Hauptversammlung oder Vereinsversammlung frühzeitig an den Präsidenten schriftlich zu richten.

Art. ~~21~~ – Anträge

*Anträge können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Anträge über Beschlüsse an **den Versammlungen** sind **zwei Wochen** im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.*

Art. 22 – Beschlüsse

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine statutengemäss einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Die Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Aufnahme-, Ausschluss- oder Wiedererwägungsbeschlüssen dagegen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.

Art. 23 – Beschlüsse

Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit dem Absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht eine geheime Durchführung verlangt und von der Versammlung beschlossen wird.

Bei Aufnahme-, Ausschluss- oder Wiedererwägungsbeschlüssen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Abstimmung für Änderung der Statuten und Auflösung des SCG sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dazu ist zusätzlich ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 23 – Vorstand

Der Vorstand des SCG besteht aus maximal neun Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- *Präsident*
- *Vizepräsident*
- *Aktuar*
- *Kassier*

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident ist jährlich durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass jedes Jahr zirka die Hälfte des Vorstandes zur Wahl steht. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann dieser Wahlmodus geändert werden. Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 24 – Vorstand

Der Vorstand des SCG besteht aus maximal neun Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- *Präsident*
- *Vizepräsident*
- *Aktuar*
- *Kassier*

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident ist jährlich durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass jedes Jahr zirka die Hälfte des Vorstandes zur Wahl steht. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann dieser Wahlmodus geändert werden. Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag (SCG, Swiss-Ski, ZSV) befreit.

Art. 24 – Aufgaben Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung des SCG. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Begründung

Der bestehende Art. 24 - Aufgaben Vorstand wird in den neuen Art. 24 - Vorstand integriert.

Art. 25 – Sportkommission

Die Sportkommission stellt sich ein geeignetes Leiterteam zusammen und ist verantwortlich für Organisation von Trainings, Besuche von Wettkämpfen, für die Leiteraus- und Weiterbildung, das J+S-Wesen, die Nachwuchsförderung und führt einzelne interne Clubwettkämpfe durch. Sie stellt die Nachfolge der einzelnen Sportkommissionsmitglieder sicher.

Vorsitzender der Sportkommission ist ein Mitglied des Vorstandes. Vorzugsweise ist es der technische Leiter.

Die Organisation der Sportkommission ist in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Die Sportkommissionsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Sportkommission ist im Wesentlichen verantwortlich für:

- *Zusammenstellung eines geeigneten Leiterteams (Ski Team)*
- *Leiteraus- und Weiterbildung*
- *J+S-Wesen*
- *Nachwuchsförderung*
- *Nachfolgeregelung*
- *Organisation von Trainings*
- *Besuche von Wettkämpfen*

Vorsitzender der Sportkommission ist ein Mitglied des Vorstandes. Vorzugsweise ist es der technische Leiter.

Die Organisation der Sportkommission ist in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Das Ski Team Konzept ist integrierender Bestandteil.

Die Sportkommissionsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag (SCG, Swiss-Ski, ZSV) befreit.

Art. 26 – Aufgabenkompetenzen

Der Vorstand kann über Ausgaben beschliessen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes normalerweise notwendig sind. Ausserordentliche Verpflichtungen sind der Genehmigung einer Vereinsversammlung zu unterbreiten. Über Fondsvermögen kann der Vorstand soweit verfügen, als diese normalerweise zur Bestreitung der Verpflichtungen notwendig sind, für die der Fonds errichtet wurde. Ausserordentliche Fondsanlagen und Fondsbezüge sind von der Vereinsversammlung zu genehmigen. Die Errichtung und Auflösung von Fonds ist dagegen ausschliesslich Sache der Hauptversammlung. Nötigenfalls kann durch Beschluss der Hauptversammlung die Kreditkompetenz des Vorstandes betragsmässig limitiert werden.

Art. 26 – Ausgabenkompetenzen

Der Vorstand kann über Ausgaben beschliessen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes normalerweise notwendig sind. Ausserordentliche Verpflichtungen sind der Genehmigung einer Vereinsversammlung zu unterbreiten. ~~Über Fondsvermögen kann der Vorstand soweit verfügen, als diese normalerweise zur Bestreitung der Verpflichtungen notwendig sind, für die der Fonds errichtet wurde. Ausserordentliche Fondsanlagen und Fondsbezüge sind von der Vereinsversammlung zu genehmigen. Die Errichtung und Auflösung von Fonds ist dagegen ausschliesslich Sache der Hauptversammlung.~~ Nötigenfalls kann durch Beschluss der Hauptversammlung die Kreditkompetenz des Vorstandes betragsmässig limitiert werden.

Art. 27 – Demissionen

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten ordentlicherweise schriftlich auf Ende des Vereinsjahres einzureichen. Zurücktretende Vorstandsmitglieder können verpflichtet werden, ihren Amtsnachfolger während sechs Monaten in seine Pflichten einzuführen.

➤ **Keine Änderungen.**

Art. 28 – Revision

Es sind zwei Revisoren zu wählen. Sie werden für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Sie prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Kassen- und Rechnungswesen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie an der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

Art. 28 – Rechnungsrevisoren

*Es sind zwei **Rechnungsrevisoren** zu wählen. Sie werden **auf die Dauer von zwei Jahren** gewählt. **Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass jedes Jahr ein Rechnungsrevisor zur Wahl steht.** Sie prüfen ~~die Geschäftsführung des Vorstandes~~ **sowie** das Kassen- und Rechnungswesen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie an der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.*

Art. 29 – Versicherungen

Skiunfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitgliedes. Für die bei Skianlässen eingesetzten Funktionäre des SCG hat der Verein eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

➤ **Keine Änderungen.**

Art. 30 – Statuten

Von Mitgliedern beantragte Statutenänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Begründung:

Diese Regelungen sind in den neuen Art. 22 - Anträge und Art. 23 - Beschlüsse integriert.

Art. ~~31~~ – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange sich wenigstens zehn Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten. Bei einer eventuellen Auflösung muss das gesamte Vermögen mit Protokollen und weiteren Unterlagen der Gemeinde Goldingen in Verwaltung übergeben werden. Der Gemeinderat hat das Recht, das Vermögen einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Goldingen zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

Art. 30 – Auflösung

*Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange sich wenigstens zehn Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten. Bei einer eventuellen Auflösung muss das gesamte Vermögen mit Protokollen und weiteren Unterlagen der Gemeinde **Eschenbach SG** in Verwaltung übergeben werden. Der Gemeinderat hat das Recht, das Vermögen einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde **Eschenbach SG** zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.*

Art. ~~32~~ – Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des SCG vom 02. Juni 2006 beschlossen.

Sie treten nach Ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Art. ~~31~~ – Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des SCG vom 7. Juni 2019 beschlossen.

Sie treten nach Ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.